

**Position der Vollversammlung  
der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  
am 6. Dezember 2016**

**Verkaufsoffene Sonntage**

Anlässlich aktueller bundesweiter Rechtsprechungen zu Sonntagsöffnungen empfiehlt die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim in vergleichbarer Weise wie andere IHKs in Niedersachsen die Überarbeitung des Niedersächsischen Ladenöffnungszeitengesetzes (NLöffVZG) bei einer Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die derzeitige Regelung von maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr soll mindestens beibehalten werden. Sie ist ein in jahrelanger Praxis bewährter Kompromiss, der den grundsätzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht in Frage stellt, zugleich aber den Bedürfnissen von Kunden und Handel gerecht wird.
2. Der Wirkungskreis für verkaufsoffene Sonntage muss präzisiert werden. Das Gesetz bezieht sich bislang nur auf einen undefinierten „Ortsbereich“. Die Ausnahmen für Sonntagsöffnungen sollten für Ortschaften, Stadtbezirke, Stadtteile und Teilkommunen (z. B. innerhalb einer Samtgemeinde) gelten und somit auch stadtteilbezogene Sonntagsöffnungen ermöglicht werden.
3. Die Regelung von acht Sonntagsöffnungen an Ausflugsorten ist mindestens beizubehalten. Mit ihr wird man den besonderen Erfordernissen der Urlaubsgäste gerecht und die Standortattraktivität der Ausflugsorte wird gesichert.
4. Ein Verbot von Sonntagsöffnungen soll ausschließlich für gesetzliche und kirchliche Feiertage gelten, um eine praktikable und nachvollziehbare Regelung für alle Beteiligten zu gewährleisten.
5. Verkaufsoffene Sonntage sollen weiterhin unabhängig von Veranstaltungen, Märkten, Messen etc. möglich sein. Die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung würde mit einer Anlassanforderung deutlich eingeschränkt und gleichzeitig mit mehr Aufwand und Bürokratie in der Genehmigungspraxis verbunden sein. Zu komplizierte Regelungen und die Rechtsunsicherheit, wie ein Anlass überhaupt sachlich zu begründen ist, stellen insbesondere für kleinere Orte und schwächer aufgestellte Standortgemeinschaften große Hürden dar.

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim wird sich als Träger öffentlicher Belange weiterhin konstruktiv an dem Gesetzgebungsprozess beteiligen, die Interessen der Gewerbetreibenden im Hinblick auf eine zukunftsfähige gesetzliche Regelung in den Dialog einbringen und Kommunen und weiteren Akteuren beratend zur Seite stehen.

Osnabrück, 6. Dezember 2016

## Hintergrund:

*Vor dem Hintergrund eines geänderten Freizeit- und Einkaufsverhaltens und dem wachsenden Online-Handel sind verkaufsoffene Sonntage, gerade auch für die mittelgroßen und kleineren Kommunen im ländlichen Raum, ein wichtiges Instrument des Stadt- und Ortsmarketings, um die Vitalität der Zentren aufrecht zu erhalten. Eine Umfrage der niedersächsischen IHKs im Mai 2016 unter 3.040 Händlern und Standortgemeinschaften hat die Bedeutung von verkaufsoffenen Sonntagen für den Einzelhandel bestätigt. Mehr als die Hälfte aller Befragten schätzt aktuell sowie zukünftig die Bedeutung verkaufsoffener Sonntage als wichtig oder sehr wichtig ein.*

*Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen höchstens vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigt werden, in Ausflugsorten sind bis zu acht Sonntagsöffnungen mit allen Sortimenten erlaubt. Kur- und Erholungsorte dürfen vom 15. Dezember bis 31. Oktober mit bestimmten Sortimenten jeden Sonntag öffnen. Die Regelungen für Kur- und Erholungsorte stehen aktuell nicht auf dem Prüfstand. Eine Anlassbezogenheit oder ein räumlicher Bezug, ob die Sonntagsöffnungen für einzelne Stadtteile oder die gesamte Stadt gelten, sind bis dato nicht Bestandteil des Gesetzes.*

*Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover (Az. 11 A 2676/15) vom 15. Oktober 2015 wird die aktuelle Genehmigungs- und Durchführungspraxis von verkaufsoffenen Sonntagen auf den Prüfstand gestellt. Das Gericht stellte nicht nur fest, dass maximal vier Sonntagsöffnungen je Stadt bzw. Gemeinde – unabhängig von deren Größe – stattfinden dürfen, sondern hält auch die Durchführung ohne konkreten Anlass sowie am ersten Sonntag nach Weihnachten für fragwürdig. Auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 (Az. 8 CN 2.14) hat die Hürden für Sonntagsöffnungen deutlich erhöht. Demnach muss für die Ladenöffnung an Sonntagen ein Anlass durch eine Veranstaltung gegeben sein. Gleichzeitig muss diese mehr Besucher anziehen als die alleinige Sonntagsöffnung der Geschäfte.*

*Durch diese und weitere ähnlich lautende Urteile ist es erforderlich geworden, das bisherige NLöffVZG in § 5 „Allgemeine Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung“ zu überarbeiten. Da seitens örtlicher Werbegemeinschaften, Händler und anderer Gewerbetreibender großes zeitliches, aber auch finanzielles Engagement in die Planung und Durchführung verkaufsoffener Sonntage investiert wird, stellt die aktuelle Rechtslage ein erhebliches Risiko dar.*

*Dass Sonn- und Feiertage grundsätzlich geschützt sein sollen, steht in der Diskussion über die gesetzliche Regelung der verkaufsoffenen Sonntage in Niedersachsen aufgrund der grundgesetzlichen Verankerung in Artikel 140 außer Frage. Unserer IHK geht es vielmehr um eine Präzisierung und rechtssichere Anwendbarkeit des Gesetzes in der Praxis. Damit die genehmigenden Kommunen, die betroffenen Unternehmen und Mitarbeiter Planungs- und Rechtssicherheit erhalten, ist eine Klarstellung im Gesetz daher zwingend erforderlich.*